

GRUNDSATZ- ERKLÄRUNG

Bekenntnis des swb-Konzerns zur Achtung
und Einhaltung der Menschenrechte

Grundsatzklärung

Die swb AG bekennt sich mit dieser Grundsatzklärung zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte. In unserem unternehmerischen Handeln setzen wir geltendes Recht um und respektieren international anerkannte Menschenrechtsstandards. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit sind wir bestrebt, potenziellen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.

Unsere Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich an den folgenden menschenrechtlichen Referenzinstrumenten und Rahmenwerken:

- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- der Internationalen Charta der Menschenrechte
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, welche für Deutschland über die hiesige Gesetzgebung und die Anforderungen der Berufsgenossenschaften konkretisiert werden
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

aber selbstverständlich auch an nationalen Regelungen, wie insbesondere dem Grundgesetz und den arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.



Schneiker

Dr. Karsten Schneiker
Sprecher des Vorstands
Vorstand Technik



Geise

Gunnar Geise
Vorstand Finanzen & Personal

Grundsatzklärung

Anwendungsbereich

Die in dieser Grundsatzklärung getätigten Ausführungen zu möglichen Risikobereichen gelten für die swb AG als verpflichtete Obergesellschaft sowie für alle Konzerngesellschaften, auf welche die swb AG einen bestimmenden Einfluss ausübt und die somit zum eigenen Geschäftsbereich im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gehören. Vom Anwendungsbereich dieser Grundsatzklärung ausgeschlossen sind somit Mehrheitsbeteiligungen und Beteiligungen an Joint Ventures, auf welche die swb AG keinen bestimmenden Einfluss hat.

Potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikobereiche dargestellt, die sich aus der jährlichen Risikoanalyse für das Jahr 2023 ergeben haben. Dabei wird zunächst auf für Energieversorgungsunternehmen spezifische Risikobereiche eingegangen, bevor im zweiten Schritt wesentliche Risiken aufgezeigt werden, welchen swb darüber hinaus begegnet.

Betrachtung von Risikobereichen als Energieversorgungsunternehmen

Kohle: Der Abbau und die Beschaffung von Kohle gehören nicht zum Geschäftsbereich der swb AG und den zum eigenen Geschäftsbereich gehörenden Tochtergesellschaften. Um im Rahmen unserer Zielsetzung bis 2035 vollständige Klimaneutralität zu erreichen, werden wir bereits im Jahr 2024 aus der direkten Energiegewinnung durch Kohle aussteigen. Dennoch sind wir uns als Energieversorgungsunternehmen, welches über die Energiehandelsgesellschaft des EWE-Konzerns Energie bezieht, die an Börsen oder bilateralen Handelsplätzen beschafft wird, den mittelbaren umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken bewusst, die mit der Energiegewinnung aus Kohle einhergehen.

Gas: Sowohl die Beschaffung von Erdgas als auch von Flüssiggas (Gas) birgt Risiken, von denen die swb AG als Energieversorgungsunternehmen betroffen sein könnte. Ein nicht unerheblicher Teil des weltweiten Gasvorkommens befindet sich in Ländern, in denen die menschenrechtliche Lage als zumindest kritisch einzustufen ist. Gründe hierfür sind u.a. Zwangsarbeit, eine eingeschränkte oder gänzlich ausgesetzte Vereinigungsfreiheit sowie prekäre Arbeitsbedingungen und das Vorenthalten angemessener Löhne. Direkte Bezüge sowie Vertragsbeziehungen mit Zulieferern aus einschlägigen Risikoländern werden von der Energiehandelsgesellschaft des EWE-Konzerns (EWE-Trading) vermieden. Ein mittelbarer Gas-Bezug lässt sich aufgrund fehlender Herkunftsnachweise bei der

Stand: 1.1.2024

Version: 1.0

Kontakt: compliance@swb-gruppe.de

Grundsatzklärung

Beschaffung an europäische Börsen jedoch nicht vollständig ausschließen. Auch wenn swb selbst kein Gas exploriert, wird dieses durch Tochtergesellschaften gespeichert und transportiert. Daraus können Risiken bzgl. Arbeitsschutz und Umwelt resultieren, denen wir mit Präventivmaßnahmen begegnen.

Stromnetze: In den Bereichen Stromnetze und Netzausbau sind Risiken aufgrund unzureichender Arbeitsschutzmaßnahmen und der Gefährdung der Gesundheit am Arbeitsplatz möglich. Die wesernetz GmbH minimiert den Eintritt solcher Risiken, indem alle Mitarbeitenden regelmäßig im Bereich Arbeitssicherheit geschult werden. Hierdurch wird die Sensibilität der Mitarbeitenden gestärkt, Arbeitsunfälle zu vermeiden. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann außerdem der unsachgemäße Umgang mit Sonderabfällen. Deshalb werden Entsorgungen, in Abstimmung mit dem Konzern-Abfallbeauftragten, über geprüfte Entsorgungsfachbetriebe vorgenommen, sodass das Risiko möglichst weit minimiert wird.

Photovoltaik (PV): swb ist über Tochtergesellschaften im Bereich PV tätig. Risiken in diesem Tätigkeitsbereich ergeben sich vorrangig beim Abbau und der Verarbeitung von Rohstoffen. Schätzungen zur Folge werden rund 45 Prozent des weltweiten Aufkommens des Stoffes Polysilizium, welcher für die Herstellung von PV-Modulen unerlässlich ist, in der chinesischen Region Xinjiang hergestellt. Zudem verfügt China insgesamt über mehr als 90 Prozent des weltweiten Aufkommens, sodass die Beschaffung von PV-Modulen mit Bezug zu China oder gar Xinjiang nur schwerlich zu vermeiden ist. Problematisch an diesem Umstand ist die menschenrechtliche Lage in der Region Xinjiang. Hinzu kommt eine gewisse Alternativlosigkeit aufgrund der monopolartigen Stellung Chinas hinsichtlich Polysilizium. Der swb-Konzern könnte mittelbar von diesen Risiken betroffen sein, da die PV-Module nicht selbst produziert, sondern bei deutschen Zulieferern beschafft werden. Wir fordern unsere Zulieferer dazu auf, die menschenrechtlichen Anforderungen unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch an Unterauftragnehmer weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen. Dennoch sind wir uns der Schwere der möglichen Menschenrechtsverletzungen bewusst und beobachten die Entwicklung sowie damit einhergehende Berichterstattung mit der nötigen Aufmerksamkeit, sodass wir bei (substantiiertes) Kenntnis über Menschenrechtsverletzungen bei einem mittelbaren Zulieferer unverzüglich reagieren können.

Weitergehende priorisierte Risiken bei swb

Unser Hauptaugenmerk liegt auf den von uns im Jahr 2023 identifizierten folgenden priorisierten Risiken:

Potenzielle Risiken aus der Wertschöpfungs-/Lieferkette:

Stand: 1.1.2024

Version: 1.0

Kontakt: compliance@swb-gruppe.de

Grundsatzklärung

- im Bereich der Arbeitsbedingungen von Menschen im Bezug von IT- und Elektronik-Komponenten

Potenzielle Risiken aus eigenen Geschäftstätigkeiten:

- im Bereich von technischem Service an Anlagen und Maschinen und deren Betrieb (Arbeitssicherheit)

Zusammengefasste Präventivmaßnahmen zur Begegnung potenzieller Risiken

Maßnahmen im Bereich der Wertschöpfungs-/Lieferkette:

- Wir verpflichten alle relevanten Zulieferer zur Einhaltung der Menschenrechte, welche Bestandteil unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner sind. Strategische Lieferanten und EU-Ausschreibungen werden tiefergehenden Betrachtungen unterzogen. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist nach unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Zulieferer verpflichtend. swb behält sich zudem ein Auditrecht vor, um die Einhaltung überprüfen zu können.
- Wir fordern unsere Zulieferer dazu auf, die menschenrechtlichen Anforderungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch an Unterauftragnehmer weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.
- Zudem betrachten wir gezielt neue Geschäftsfelder und arbeiten an Alternativen wie der Erzeugung grünen Wasserstoffs.

Maßnahmen im Bereich unserer Geschäftstätigkeit:

- Wir informieren und schulen unsere Mitarbeitenden regelmäßig zu Themen der Arbeitssicherheit, um die Sensibilität zu stärken und Arbeitsunfälle zu vermeiden. Unsere Führungskräfte haben bei dem Thema Arbeitssicherheit eine wichtige Vorbildfunktion. Durch eine aktive interne Kommunikation wird das Thema außerdem bei den Mitarbeitenden präsent gehalten.

Abhilfemaßnahmen

Sollte eine unmittelbar bevorstehende menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung den eigenen Geschäftsbereich betreffend festgestellt werden, so werden unverzüglich unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Falls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dies kann eine Beendigung oder aber eine Verhinderung der Verletzung sein. Welche konkrete Abhilfemaßnahme durchgeführt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Fachbereichs.

Sollte ein unmittelbarer Zulieferer der swb eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung begehen oder sollte diese unmittelbar bevorstehen, so wird swb mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert wird.

Stand: 1.1.2024

Version: 1.0

Kontakt: compliance@swb-gruppe.de

Grundsatzklärung

Sollte ein Zulieferer die eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit abstellen, wird swb mit dem Zulieferer in Kontakt treten, um sich inhaltlich und zeitlich hinsichtlich einer Lösung und deren Umsetzung zu verständigen.

Sollte eine als sehr schwerwiegend eingestufte Pflichtverletzung, nicht im vorgesehenen Zeitrahmen abgestellt oder minimiert worden sein, und stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten

Die swb AG hat Verfahren festgelegt, die eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Vorschriften des LkSG sicherstellen sollen. Diese Verfahren werden folgend dargestellt.

Risikomanagement

Zur Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements wird jährlich ermittelt, welche Gesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich der swb AG gehören. Darüber hinaus wird jährlich identifiziert, zu welchen unmittelbaren Zulieferern Vertragsbeziehungen bestehen. Die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements, obliegt dem Holdingbereich Materialwirtschaft, der zuständigen Stelle gemäß § 4 Absatz 3 LkSG. Ein Prozess zur Erfüllung der Anforderungen aus dem LkSG ist eingerichtet. Die Berichterstattung über den aktuellen Stand zu Risiken und Maßnahmen aus menschen- und umweltrechtlichen Risiken nach LkSG erfolgt im Rahmen der Regeltermine im Risikomanagement oder – sofern geboten – adhoc anlassbezogen.

Risikoanalyse

Um mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, werden durch die Konzerngesellschaften im Anwendungsbereich des LkSG Risikoanalysen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs und unmittelbarer Zulieferer durchgeführt.

Die Risikoanalyse wird mittels eines Tools durchgeführt, welches neben der Identifikation von Risiken auch deren Bewertung und Priorisierung ermöglicht. Darüber hinaus können bereits implementierte Präventiv-/ und Abhilfemaßnahmen zu identifizierten Risiken aufgeführt werden.

Die Risikobewertung der unmittelbaren Zulieferer besteht aus einer abstrakten und aus einer konkreten Risikoanalyse. In der abstrakten Risikoanalyse werden auf Basis eines Kriteriensets Risikoländer und -warengruppen sowie allgemeine

Stand: 1.1.2024

Version: 1.0

Kontakt: compliance@swb-gruppe.de

Grundsatzklärung

Risikoindikatoren hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken bewertet, wodurch eine regelbasierte Klassifizierung ermöglicht wird. Die konkrete Risikoanalyse erfolgt bei entsprechender Risikoklassifizierung auf Ebene der einzelnen unmittelbaren Lieferanten. Die identifizierten Risiken werden einer Risikoart zugeordnet und bewertet, wobei neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch das Ausmaß, der Umfang, die Unumkehrbarkeit berücksichtigt werden. Auf Basis der Angaben erfolgt eine Gesamtbewertung.

Die Analyse des eigenen Geschäftsbereichs ist durch die swb AG selbst, sowie durch Konzerngesellschaften im eigenen Geschäftsbereich durchzuführen. Die jeweilige Konzerngesellschaft trifft Einschätzungen zum realistischen Eintreten sämtlicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im Sinne des LkSG. Sofern der Eintritt eines der Risiken möglich erscheint, ist das weitere Vorgehen identisch zu der zuvor beschriebenen konkreten Analyse von Risikozulieferern.

Die Risikoanalyse ist mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen. Ereignisse, die eine anlassbezogene Risikoanalyse begründen können, sind primär Veränderungen in der Geschäftstätigkeit wie beispielsweise neue Geschäftsfelder oder neue Projekte und Produkte.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen, d. h. die identifizierten, bewerteten und priorisierten Risiken sowie die dazugehörigen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten, werden unverzüglich auch der Compliance-Organisation bekannt gegeben. Die Ergebnisse stellen zudem die Basis für die Grundsatzklärung dar.

Beschwerdeverfahren

Bei swb stehen alle Mitarbeitenden in der Verantwortung, Risiken oder Verstöße gegen Gesetze und interne Vorgaben unverzüglich zu melden. Zudem ermutigen wir ausdrücklich unsere Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner und weitere Dritte, auf Verstöße, Auffälligkeiten und Risiken hinzuweisen.

Als Anlaufstellen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber stehen die interne Meldestelle der swb AG sowie ein externer Ombudsmann zur Verfügung. swb versichert, dass jede Meldung, die im guten Glauben abgegeben wird, vertraulich und respektvoll behandelt wird. Die hinweisgebenden Personen werden vor möglichen Repressalien geschützt.

Das Hinweisgebersystem dient ebenso als Beschwerdestelle nach § 8 LkSG. Es ermöglicht somit auch, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von swb selbst oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von swb entstanden sind.

Grundsatzklärung

Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Grundsatzklärung besteht keine Kenntnis über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern der swb. In dem Moment, in dem substantiierte Kenntnis über solche Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern erlangt wird, werden unverzüglich dem Einzelfall angemessene Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG eingeleitet.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der LkSG-bezogenen Berichtspflichten sind neben der allgemeinen Aufbewahrungsfrist Dokumente mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Das Sammeln von Nachweisen und deren Speicherung wird sichergestellt.

Die swb AG kommt ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs nach. Zudem wird der Öffentlichkeit über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und den menschen- und umweltrechtlichen Risiken berichtet.



swb AG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
swb.de

swb
FÜR HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR MICH.